

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

HSG Hydraulik-Service GmbH

Aviflex Service GmbH

(nachfolgend H S G genannt)

Robert-Stock-St. 2

19061 Schwerin

Germany

Version 03-2019

1. Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen von **HSG** gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **HSG**. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt **HSG** nicht an, es sei denn, **HSG** hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn **HSG** die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

(2) Im **unternehmerischen Verkehr** gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **HSG** auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Lieferzeit - Liefermenge - Beförderungsort/-weg - Gefahrübergang

(1) Lieferzeitangaben von **HSG** sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Teillieferungen sind – soweit dem Käufern zumutbar – zulässig.

(2) Maßgebend ist das auf der Lieferstelle ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder Volumen der Lieferung, es sei denn, es werden Teilpartien aus Tankwagen oder Kesselwagen ausgeliefert und das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Meßvorrichtungen festgestellt. Der konkrete Nachweis der Lieferung einer geringeren oder größeren Menge bleibt jeder der Vertragsparteien offen.

- (3) Sofern die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben, bestimmt **HSG** Beförderungsort und –weg.
- (4) Im **unternehmerischen Verkehr** geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen der Zulieferstelle auf den Käufer über.

3. Abgabebegünstigte Lieferungen

- (1) Ist die Ware abgabebegünstigt, hat der Käufer **HSG** rechtzeitig vor der Lieferung eine für den Auslieferungszeitpunkt gültige Ausfertigung des Erlaubnisscheins zukommen zu lassen. **HSG** ist nicht verpflichtet, die Ware auszuliefern, wenn kein gültiger Erlaubnisschein vorliegt.
- (2) Bei zugelassenem Erlaubnisscheinverzicht ist anzugeben, zu welchem Zweck die Ware verwendet werden soll.
- (3) **HSG** ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit des Erlaubnisscheins und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe begünstigter Lieferungen zu überprüfen.
- (4) Ist die Ware zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet bestimmt, ist der Käufer beim Weiterverkauf verpflichtet, die Abfertigung der Ware zu einem neuen, auf den Käufer lautenden national- oder gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Versandverfahren zu beantragen.
- (5) Der Käufer hat **HSG** von allen Nachteilen freizustellen, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins oder der Verletzung sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen. Insbesondere ist der Käufer dafür verantwortlich, daß die Ware nur für den Zweck verwendet wird, für den sie steuer- und zollrechtlich vorgesehen und zulässig ist; er hat **HSG** ohne Rücksicht auf sein Verschulden Steuer- und/oder Zollabgaben, die **HSG** aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware bezahlen muß, zu erstatten.

4. Umschließungen - Prüfung von Tanks - Pflichten des Transportführers und des Käufers bei der Befüllung

- (1) Stellt **HSG** Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen und Tankschiffe, so hat der Käufer diese unverzüglich zu entleeren. Dem Käufer steht an diesen Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (2) Der Käufer hat Kesselwagen und Leihgebinde unverzüglich nach der Entleerung auf seine Gefahr frachtfrei an den von **HSG** bestimmten Ort, oder, sofern keine Bestimmung von Käßpler vorliegt, an die Lieferstelle zurückzusenden, von der sie abgeschickt worden sind.
- (3) Werden die von **HSG** gestellten Kesselwagen nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen am Empfangsort vom Käufer entleert der Bahn zum Rücktransport übergeben, so hat der Käufer die übliche Kesselwagenmiete zu entrichten.
- (4) Werden Leihgebinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Käufer zurückgesandt, hat der Käufer einen von **HSG** festzusetzenden, angemessenen Mietzins zu entrichten. Werden Gebinde beschädigt oder nach Entleerung nicht zurückgegeben, kann **HSG** die Rücknahme verweigern und statt dessen als Ersatz die Kosten der Neuanschaffung eines gleichartigen Gebindes vom Käufer verlangen. Von **HSG** gestellte Gebinde dürfen nicht für Wettbewerbsprodukte oder zu anderen Zwecken benutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Stellt der Käufer Umschließungen, hat er diese auf seine Gefahr frachtfrei und termingerecht an den vereinbarten Bestimmungsort zu senden. Beschädigte Umschließungen kann **HSG** an den Käufer auf dessen Gefahr und Kosten zurücksenden und statt dessen gemietete oder eigene Umschließungen gegen einen angemessenen Mietzins versenden. **HSG** haftet nicht für Verunreinigung der Ware infolge unsauberer Umschließung des Käufers sowie für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Umschließung entstehen, ebenso wenig für Konsequenzen, die durch Überladungen entstehen können, sofern **HSG** an dem Ladungsvorgang nicht direkt beteiligt war.
- (6) **HSG** ist nicht verpflichtet, die Tanks beim Käufer auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder das Vorhandensein technischer Mängel zu überprüfen. **HSG** ist nicht verpflichtet, die Marken- und Sortenreinheit des Tankinhaltes zu untersuchen, jedoch befugt, die Qualitätsreinheit mit Zustimmung des Käufers durch Anbringung von Markenplomben abzusichern. Der Käufer hat vor der Anlieferung von Waren entweder in eigener Person oder durch einen zuverlässigen Beauftragten die Beschaffenheit der Tanks, Umfang und Art ihres Inhaltes, den Zustand der Zuleitungen und Anschlüsse zum Transportfahrzeug sowie alle sonstigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Befüllung festzustellen und während des Befüllungsvorgangs ständig zu überwachen.
- (7) Transportführer von **HSG** sind bindend angewiesen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und insbesondere die Sicherheitsvorschriften für die Befüllung von Tanks genau zu beachten. **HSG** haftet für Überfüllungs- und Vermischungsschäden nur dann, wenn und soweit der Käufer seiner Mitwirkungspflicht bei der Befüllung nachkommt. Ist eine Markenplombe ohne Zustimmung von **HSG** verletzt worden, so entfällt eine Haftung für Vermischungsschäden. Haftet Käufler nach den vorstehenden Bedingungen nicht oder nur zum Teil, so hat der Käufer **HSG** von allen weitergehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere auch derjenigen nach dem Wasserhaushaltsgesetz freizustellen.

5. Preise - Preisanpassung

- (1) Ändern sich nach Vertragsschluß öffentliche Abgaben und/oder Steuern auf die Ware bzw. werden solche neu erhoben, werden die vereinbarten Preise entsprechend angepaßt.
- (2) Dasselbe gilt, wenn sich die Kosten für Verladung und Versand der Ware aus von **HSG** nicht zu vertretenden Gründen erhöhen (z.B. durch Kleinwasser-, Eiszuschlag, Überliegegelder, Standgelder, Frachterhöhung).

6. Verlängerung der Lieferfristen - Unmöglichkeit der Lieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt - Lieferverzögerung - Erhöhung der Gestehungskosten

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die **HSG** nicht zu vertreten hat, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Gesetzesänderungen, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.
- (2) Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht dem Käufer und **HSG** das Recht zu, vom Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (3) **HSG** wird von seiner Leistungsverpflichtung befreit, wenn **HSG** unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.
- (4) Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, ist **HSG** berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens aber ½ % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat vom Besteller zu erheben. Dem Käufer ist

jedoch der Nachweis gestattet, daß überhaupt keine Lagerungskosten entstanden sind oder die Lagerungskosten wesentlich niedriger sind als die Pauschale. **HSG** ist berechtigt, nach Ablauf einer dem Käufer mitgeteilten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit verlängerter Frist zu beliefern. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

- (5) Führen im **unternehmerischen Verkehr** unvorhersehbare Ereignisse, die **HSG** nicht zu vertreten hat, oder höhere Gewalt zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei **HSG** oder nimmt **HSG** zur Aufrechterhaltung der Lieferung bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch, die zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei **HSG** führen, so kann **HSG** den Preis entsprechend erhöhen. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann der Käufer die Preiserhöhung ablehnen. **HSG** kann dann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Gegenüber **Verbrauchern** können Preiserhöhungen gemäß den vorstehenden Bedingungen nur dann geltend gemacht werden, wenn seit dem Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind.

7. Zahlung - Stundung - Aufrechnung - Vorauszahlungen

- (1) Lieferungen und Leistungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zu bezahlen. Bei vereinbartem Zahlungsziel beginnt die Frist mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn **HSG** über das Geld am Fälligkeitstag verfügen kann.
- (2) Die Stundung einer Zahlung oder die Gewährung eines Zahlungsziels kann bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers jederzeit widerrufen werden.
- (3) Aufrechnungsrechte können vom Käufer nur dann geltend gemacht werden, wenn **HSG** seine Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist **HSG** berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Dies gilt auch für etwaige weitere Lieferverträge mit dem Käufer, bezüglich derer sich der Käufer nicht oder noch nicht im Zahlungsverzug befindet.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen von **HSG** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Im **unternehmerischen Verkehr** bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und **HSG** die verkauften Waren im Eigentum von **HSG**. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von **HSG**.

- (2) Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen im Land des Käufers geknüpft ist, ist der Käufer verpflichtet, **HSG** darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- (3) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z.B. Pfändungen, hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Eine Abschrift des

Pfändungsprotokolls ist Käßpler sofort zu übersenden. Entstehen **HSG** durch die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte Kosten, hat der Käufer diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann.

(4) Bei Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet.

(5) Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-)Eigentum von **HSG** stehenden Ware resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an **HSG** ab. Der Käufer ist auf Verlangen von **HSG** verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Käufer ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für **HSG** im eigenen Namen einzuziehen.

(6) Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets für **HSG** als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für **HSG**. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf **HSG** übergeht. Der Käufer verwahrt die im (Mit-)Eigentum stehenden Gegenstände von **HSG** unentgeltlich.

9. Beschaffenheit der Ware - Mängelansprüche

(1) Alle Muster und Analysedaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, daß eine bestimmte Beschaffenheit der Ware ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Im **unternehmerischen Verkehr** verjähren Mängelansprüche innerhalb von einem Jahr nach Übergabe der Ware.

(3) Beanstandungen müssen **HSG** gegenüber im **unternehmerischen Verkehr** unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Beanstandungen, die die Beschaffenheit betreffen, setzen zudem voraus, daß der Käufer ein 2-kg/l-Muster der gelieferten Ware gezogen hat und **HSG** sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenentnahme gemäß den einschlägigen Normen überzeugen konnte oder **HSG** Gelegenheit gegeben wurde, die Probe selbst zu ziehen.

(4) Im Geschäftsverkehr mit **Verbrauchern** müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung/Erbringung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Für den Einbau von Epoxydharzen wird die Gewährleistung auf das Produkt an sich beschränkt. Vom Kunden beauftragter Einbau des Harzes erfolgt aufgrund von Bodenbeschaffenheit, Umgebung und möglicher im Boden oder Untergrund anhängiger Risiken ausschließlich zu Lasten vom Auftraggeber. Hier schließt HSG jegliche Gewährleistung aus. Hierauf ist auch der Auftraggeber vor Erteilung des Auftrages hingewiesen worden und hat dies akzeptiert.

10. Haftung

(1) **HSG** haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die **HSG** bei Vertragsschluß aufgrund für **HSG** erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- (3) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. **Abtretung**

Die Abtretung von Ansprüchen gegen **HSG** ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **HSG** zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

12. **Anzuwendendes Recht – Erfüllungsort - Gerichtsstand**

- (1) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** ist die Lieferstelle von **HSG**. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen.